

Veröffentlicht im Elektronischen Bundesanzeiger am 17.06.2008:

# VOLKSWAGEN

AKTIENGESELLSCHAFT

Bekanntmachung gemäß § 246 Abs. 4 S. 1 AktG

Die Aktionärin CIA Consulting Investment Asset Management GmbH, Hamburg / Deutschland, hat bezüglich der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Volkswagen Aktiengesellschaft, Wolfsburg/Deutschland, (Beklagte) am 24. April 2008 Klage erhoben. Sie hat in ihrer Klageschrift beantragt:

1. Der Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Beklagten vom 24. April 2008, durch welchen die Zustimmung zum Ergänzungsantrag der Porsche Automobilholding SE zur Aufhebung von § 12 der Satzung (Entsendungsrecht), zur Änderung von § 24 der Satzung (Stimmrecht – Stimmrechtsbeschränkung) und § 25 der Satzung (Vertretung bei der Stimmrechtsausübung) sowie zur Änderung von § 26 der Satzung (Beschlussfassung) (Tagesordnungspunkt 9.1) nicht mit der gesetzlich erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen wurde, wird für nichtig erklärt.

Hilfswise für den Antrag nach Ziffer 1.:

Es wird festgestellt, daß der Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Beklagten vom 24. April 2008, durch welchen die Zustimmung zum Ergänzungsantrag der Porsche Automobil Holding SE zur Aufhebung von § 12 der Satzung (Entsendungsrecht), zur Änderung von § 24 der Satzung (Stimmrecht – Stimmrechtsbeschränkung) und § 25 der Satzung (Vertretung bei der Stimmrechtsausübung) sowie zur Änderung von § 26 der Satzung (Beschlussfassung) nicht mit der gesetzlich erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen wurde (Tagesordnungspunkt 9.1), nichtig ist.

2. Es wird festgestellt, daß die Hauptversammlung der Beklagten vom 24. April 2008 wirksam beschlossen hat, daß

a) § 12 der Satzung gestrichen wird.

- b) § 24 Absatz 1 Sätze 4 bis 6 und § 24 Absatz 2 der Satzung der Beklagten werden gestrichen. In der Überschrift von § 24 der Satzung wird der Zusatz “- Stimmrechtsbeschränkung“ gestrichen. § 24 der Satzung lautet damit wie folgt:

„§ 24  
Stimmrecht

Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Den Vorzugsaktionären steht kein Stimmrecht zu. Soweit jedoch den Vorzugsaktionären nach dem Gesetz ein Stimmrecht zwingend zusteht, gewährt jede Vorzugsaktie eine Stimme.“

§ 25 Absatz 4 der Satzung wird gestrichen.

- c) § 26 Absatz 2 der Satzung der Beklagten wird gestrichen. § 26 der Satzung der Beklagten wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

„§ 26

Beschlussfassung

Hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse für Beschlussfassungen der Hauptversammlung gelten die gesetzlichen Vorschriften.“

- d) Aufgrund der Streichung von § 12 der Satzung der Beklagten wird die Nummerierung der diesem Satzungsparagraphen nachfolgenden Satzungsparagraphen jeweils um eins verringert, so daß § 13 der Satzung zu § 12 der Satzung wird etc. Der in § 4 Absatz 2 Satz der Satzung der Beklagten enthaltene Verweis auf „§ 28 der Satzung“ wird in „§ 27 der Satzung“ geändert, der in § 16 Absatz 3 Satz 4 der Satzung enthaltene Verweis auf „§ 13 Absatz 3 der Satzung“ wird in „§ 12 Absatz 3 der Satzung“ geändert und die in § 20 Absatz 2 der Satzung enthaltene Bezugnahme „(vgl. § 22)“ wird in „(vgl. § 21)“ geändert.“

Hilfsweise für den Antrag nach Ziffer 2.:

Es wird festgestellt, daß die Satzung der Beklagten rechtswidrig ist, soweit sie Stimmrechtsbeschränkungen oder Sonderentsenderechte enthält.

3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Hilfsweise wird festgestellt, daß

4. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig gegen Sicherheitsleistung vollstreckbar.
5. Es wird gemäß § 65 Absatz 7 Nr. 4 GKG beantragt, die Klage unverzüglich nach Eingang beim Gericht den im Passivrubrum bezeichneten Parteien zuzustellen. Der Unterzeichner erklärt, daß eine Verzögerung der Zustellung der Klage im Hinblick auf die gemäß § 270 Absatz 3 ZPO demnächst zu erfolgende Zustellung dem Kläger einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde, da eine verspätete Zustellung die Klage in Anbetracht des materiellrechtlichen Ausschlusscharakters der Anfechtungsfrist gemäß § 246 Absatz 1 AktG unbegründet machen könnte.

Die Klage ist beim Landgericht Braunschweig, 21. Zivilkammer, 1. Kammer für Handelssachen unter dem Aktenzeichen 21 O 1441/08 anhängig. Das Gericht hat angeordnet, dass ein schriftliches Vorverfahren stattfinden soll.

Wolfsburg, den 11. Juni 2008

Der Vorstand